

Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Melchnau

Der Gemeinderat Melchnau

erlässt gestützt auf das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Melchnau vom
02. Dezember 2013 nachstehende

Abfallverordnung:

Organisation

Art. 1 Der Gemeinderat überträgt die technische und administrative Leitung betreffend Abfallentsorgung wie folgt:

a) Kommission Entsorgung

Die Kommission Entsorgung:

- führt sämtliche Sammlungen im Abfallbereich nach Vorgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Abfallreglementes in eigener Kompetenz durch;
- überprüft die Gebührenansätze und beantragt Änderungen;
- erstellt das Abfallkonzept und passt dieses nach Bedarf laufend den neuen Umständen an;
- organisiert den Sammeldienst und Separatsammlungen und beauftragt das Bauamt mit der Ausführung;
- bestimmt die von der Abfuhr auszuschliessenden Gegenstände;
- überwacht die Tätigkeit des Bauamtes und der Verwaltung im Bereich Abfallentsorgung.

b) Bauamt

Das Bauamt, handelnd im Auftrag der Kommission Entsorgung:

- führt die ihm übertragenen Arbeiten nach wirtschaftlichen Überlegungen aus;
- beauftragt die Aushilfen für die wöchentliche Abfuhr;
- beaufsichtigt die richtige Bereitstellung der Abfälle nach Art. 20 des Abfallreglementes;
- liefert die für die administrative/statistische Bearbeitung notwendigen Angaben ab.

c) Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung:

- erteilt Auskünfte im Rahmen der von der Kommission Entsorgung erarbeiteten Unterlagen;
- und erledigt die administrativen Arbeiten.

Tierkörper
Kadaverentsorgung

Art. 2¹ Der Gemeinderat bezeichnet die zuständigen Kadaversammelstellen wie folgt:

- für die Gemeinde Melchnau: Kadaversammelstelle in Langenthal
- für die Gemeinde Reisiswil: Kadaversammelstelle in Rohrbach

²Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der Kadaverentsorgung wie folgt:

a) Entsorgung in Kadaversammelstellen

Die Gemeinde übernimmt die Annahmekosten und den Betriebskostenanteil in den Kadaversammelstellen Langenthal und Rohrbach bis zu einem Anlieferungsgewicht von 20 kg.

Für Anlieferungen von über 20 kg werden die Entsorgungskosten für das darüber liegende Gewicht, inkl. Anteil der Betriebskosten der Annahmestellen, dem Verursacher weiterverrechnet.

Einzelne Beträge unter Fr. 10.— werden nicht in Rechnung gestellt, können aber kumuliert werden.

Der Transport erfolgt durch die TierhalterInnen auf deren Kosten. Gegen Verrechnung der Unkosten kann das Bauamt den Transport ausführen.

b) GZM-Lyss

Die Gemeinde übernimmt bei einer Entsorgung ab Hof durch die GZM-Lyss gegen Vorlage der Rechnung und der Quittung einen Gemeindebeitrag von 50 %.

Behälter / Gebinde
Abmessungen

Art. 3 Der Kehrriecht ist in den nachstehenden Behältern/Gebinden wie folgt bereitzustellen:

a) Kehrriechtsäcke

Offizielle Kehrriechtsäcke mit einem Inhalt von 35, 60 oder 110 Litern der Gemeinde Melchnau und Reisiswil oder handelsübliche normierte Kehrriechtsäcke (mit Liter-Angabe) in der gleichen Grösse bis zu einem Höchstgewicht von 25 Kg.

b) Bündel

Kleinsperrgut in festverschnürten Bündeln oder Schachteln.

- Höchstabmessung: L: 1,00; B: 0,40; H: 0,30 m

Rundkörper: Durchmesser von max. 0,50 m, L: 1,00

- Höchstgewicht: 25 Kg.

c) Grobsperrgut

Grössere brennbare Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoff,

- Höchstabmessung: L: 1,20; B: 0,60; H: 0,50 m oder

L: 1,90; B: 0,90; H: 0,20 m

- Höchstgewicht: 40 Kg.
pro Einheit.

d) Container

Handelsübliche Container, der Deckel muss geschlossen sein.

Gebührentarif

Art. 4 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif im Anhang A.

Inkrafttreten


Art. 5 Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft

Die Abfallverordnung vom 15. November 1999 wird somit aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Melchnau am 16. Dezember 2013

**NAMENS DES GEMEINDERATES
4917 MELCHNAU**

Die Präsidentin:


Anna Leuenberger

Der Sekretär:


Martin Heiniger

Anhang A

zur Abfallverordnung

GEBÜHRENTARIF

Die nachstehenden Gebühren und Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

Grundgebühr Art. 2¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung erhoben und beträgt:

bis 2-Personenhaushalte	Fr. 60.—
ab 3-Personenhaushalte	Fr. 80.—

³ Stichtag für die Erhebung der Grundgebühr ist der 01. August. Die Grundgebühr ist jeweils für ein ganzes Jahr geschuldet.

Sackgebühr Art. 3¹ Die Sackgebühr wird pro offiziellen Sack der Gemeinde Melchnau und Reisiswil, entsprechend der Sackgrösse erhoben.

² Die Ansätze betragen für Säcke:

- 35-Liter	pro Rolle à 10 Stück	Fr. 13.70
- 60-Liter	pro Rolle à 10 Stück	Fr. 23.60
- 110-Liter	pro Rolle à 10 Stück	Fr. 43.10

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken zu beschicken oder mit einer Containermarke zu versehen.

Markengebühr Art. 4¹ Handelsübliche normierte Kehrriechsäcke (mit Liter-Angabe) sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Gebührenmarken betragen:

- für Säcke bis 35 Liter	Fr. 1.35 / Stück
- für Säcke bis 60 Liter	Fr. 2.35 / Stück
- für Säcke bis 110 Liter	Fr. 4.30 / Stück
- für Bündel bis 25 kg	Fr. 4.30 / Stück
- Grobsperrgut bis 40 kg	Fr. 8.85 / Stück
- für Container bis 400 Liter	Fr. 13.40 / Stück
- für Container bis 800 Liter	Fr. 26.80 / Stück
- für Container mit Pressvorrichtung	doppelte Gebühr der jeweiligen Containergrösse

II. Gewerbe, Industrie

Bemessungs-
grundlagen Art. 5 Gewerbe und Industrie wird gleich wie die Haushaltungen ab 3 Personen behandelt.

Grünabfälle Art. 6 Für die Anlieferung von Grünabfällen in Mulden oder ab einer Menge von 1 m³, wobei wiederholte Anlieferungen kumuliert werden, sind zu entrichten:
- pro m³ Fr. 10.—.

Direktlieferung Art. 7 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 8 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

Abgabe der Säcke Art. 9 ¹ Die Kommission Entsorgung schliesst mit Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Verkauf von Kehrriechsäcken und Gebührenmarken ab. Sie regelt die Höhe der Entschädigung.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Sammelaktionen Art. 10 Für Güter, die während den von der Kommission Entsorgung organisierten Spezielsammlungen angeliefert werden, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Publikation (z.B. Alteisensammlungen, Papiersammlungen, etc.).

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art. 11 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 50.—.

² Die Transporte von Abfällen und Tierkörpern durch das Bauamt werden den Verursachern wie folgt verrechnet:

- Kilometerentschädigung: Fr. 1.20/Kilometer
- Arbeitszeit nach Aufwand Fr. 50.—/Stunde

³ Für Verfügungen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 des Abfallreglements wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug Art. 12 ¹ Die Grundgebühr wird pro Haushalt, sinngemäss pro Gewerbebetrieb jährlich erhoben. Sie ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet. Mahn- und Inkassogebühren richten sich nach den Ansätzen der Gemeindebetriebe Melchnau.

Inkrafttreten Art. 13 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

² Die vorher gültigen Tarife werden somit aufgehoben.

4917 Melchnau, 16. Dezember 2013

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:


Anna Leuenberger

Der Gemeindegeschreiber:


Martin Heiniger

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt,
dass die durch den Gemeinderat genehmigte Abfallverordnung
und dieser Gebührentarif sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens
im Amtsanzeiger-Nr. 04 vom 23.01.2014
publiziert wurde.

4917 Melchnau, 24.01.2014

Der Gemeindegeschreiber:


Martin Heiniger